

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.



Tarifentscheide

des

**schweizerischen Zolldepartements in den Monaten
Januar—Februar 1903.**

Tarif- nummer.	Zollansatz. Fr. Cts.	Bezeichnung der Ware.
13	10. —	Bimssteinstifte.
13	10. —	Der Tarifentscheid „Putzpomade in Schachteln, Putzpasta, etc.“ ist zu streichen und wie folgt zu ersetzen:
13	10. —	Putzpomade, Putzpasta, etc.
20	45. —	Der Tarifentscheid „Zitronensaft, Zitronen- essenz, mit pharmazeutischen Präparaten versetzt (s. a. ad 395 und 463)“ ist zu streichen und wie folgt zu ersetzen:
21	100. —	
20	45. —	Zitronenessenz; Zitronensaft mit pharmazeu- tischen Präparaten versetzt (s. a. ad 395 und 463).
21	100. —	
46	— 60	Phenetidin.
267	5. —	Aluminium, rein, in Pulverform.
287	5. —	Eisengußwaren aller Art, inoxydierbar.
359	— 02	Petroleumrückstände zu Feuerungszwecken, unter Vorbehalt der nötigen Kontrollmaß- regeln.

Tarif- nummer.	Zollansatz. Fr. Cts.	Bezeichnung der Ware.
395	20. —	Beim Tarifentscheid „Zitronensaft, Zitronen- essenz, ohne Zucker, mit oder ohne Alkohol“ ist das Wort „Zitronenessenz“ zu streichen (s. a. ad 20/21).
463	30. —	Beim Tarifentscheid „Zitronensaft, Zitronen- essenz, mit Zucker, mit oder ohne Alkohol“ ist das Wort „Zitronenessenz“ zu streichen (s. a. ad 20/21).
—	—	Bei der Berechnung der Monopolgebühr, sowie des Zollbetrages und des Zollzuschlages auf alkoholhaltigen Erzeugnissen aller Art, kommen Bruchteile von 0,5 Grad Alkohol- stärke und darunter in Wegfall, während solche über 0,5 Grad für einen ganzen Grad zählen.

Errichtung eines Zollamtes in La Chaux-de-Fonds.

Der Bundesrat hat unterm 23. November vorigen Jahres die Errichtung eines Hauptzollamtes in La Chaux-de-Fonds mit der Bezeichnung „Bureau de douane et entrepôt fédéral pour l'horlogerie et la bijouterie“ beschlossen, welches speziell für die Zollbehandlung der für Adressaten in La Chaux-de-Fonds eingehenden Erzeugnisse der Uhren- und Bijouteriebranche (Taschenuhren, fertige Uhrwerke, fertige und rohe Uhrgehäuse, Uhrenfurnituren, Rohwerke, Uhrmacherwerkzeuge und Maschinen für Uhrenmacherei, sodann Bijouterie, Gold- und Silberschmiedwaren, einschließlich Etais) bestimmt ist.

Das Zollamt wird auf 1. April nächsthin eröffnet werden. Von diesem Zeitpunkt an sind alle nach La Chaux-de-Fonds adressierte Sendungen von fertigen Taschenuhren, fertigen Uhrwerken, sowie fertigen und rohen Uhrgehäusen, im Gewicht von über 500 Grammen, von den Grenzzollämtern mittelst Geleitschein (für Bahnsendungen) oder Transitschein (für Postsendungen) an das Zollamt in La Chaux-de-Fonds zu leiten, woselbst die definitive Zollbehandlung stattzufinden hat.

Uhrenfurnituren, Rohwerke, Uhrenmacherwerkzeuge, Maschinen für Uhrenmacherei, ferner Bijouterieartikel, Gold- und Silberschmiedwaren, sowie Etais für Taschenuhren und Bijouterieartikel können ebenfalls nach diesem Zollamt zur endgültigen Zollbehandlung abgefertigt werden, sofern in den Begleitpapieren die Transitabfertigung nach La Chaux-de-Fonds verlangt wird.

Die Grenzzollämter sind zudem berechtigt, auch von sich aus Transitabfertigung nach La Chaux-de-Fonds zu verfügen, sofern sie solche aus irgend einem Grunde für wünschbar erachten.

Das neu errichtete Zollamt ist auch zur zollfreien Abfertigung von Retourwaren der Uhrenbranche schweizerischen Ursprungs, ferner zur Ausstellung und Löschung von Freipässen im gewöhnlichen Veredlungsverkehr, für Muster von Handelsreisenden und Reiselager, sowie für den Reparaturverkehr, alles im Rahmen der bestehenden allgemeinen Vorschriften, befugt.

Sendungen, die nach einer andern Ortschaft als La Chaux-de-Fonds adressiert sind, ebenso solche mit anderm Inhalt als Erzeugnisse der Taschenuhren-, beziehungsweise der Bijouteriebranche dürfen nicht nach La Chaux-de-Fonds zur Zollbehandlung abgefertigt werden.

Über die Organisation des Zolldienstes bei diesem neuen Zollamt ist ein provisorisches Reglement erlassen worden, das von den Interessenten auf der Gemeindeganzlei in Chaux-de-Fonds und vom 1. April an beim Zollamt daselbst gratis erhoben werden kann.

Bern, den 12. März 1903.

Schweiz. Oberzolldirektion.

Drahtseilbahn zum Reichenbachfall in Liquidation.

Das Bundesgericht hat über die Gesellschaft der **Drahtseilbahn zum Reichenbachfall** in Meiringen die Liquidation gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Verpfändung und Zwangsliquidation der Eisenbahnen, vom 24. Juni 1874, angeordnet, und als Massaverwalter ernannt Herrn Dr. jur. Hans Stucki in Worb.

Die Gläubiger der Gesellschaft, mit Ausnahme der Pfandgläubiger und der Anleihen mit Partialobligationen, deren Forderungen gemäß Art. 22 des genannten Gesetzes von Amtes wegen in das Schuldenverzeichnis eingetragen werden, werden aufgefordert, ihre Forderungen bis zum 25. April nächsthin geltend zu machen. Die Eingaben sind an das Richteramt Oberhasli zu richten. Mit der Eingabe ihrer Forderungen haben die Gläubiger zugleich ihre Beweismittel für dieselben beizubringen. Die Unterlassung der Eingabe innert der gesetzlichen Frist hat den Ausschluß von der Masse zur Folge.

Lausanne, den 14. März 1903.

Im Auftrage des Bundesgerichts:

[2.]

Bundesgerichtskanzlei.

Zahl der überseeischen Auswanderer aus der Schweiz.

Monat.	1903.	1902.	Zu- oder Abnahme.
Januar	295	179	÷ 116
Februar	393	343	+ 50
Januar bis Ende Februar .	688	522	+ 166

Bern, den 14. März 1903.

(B.-Bl. 1903, I, 386.)

Eidg. Auswanderungsamt.

Internationale Geflügelausstellung in Rom.

Die Interessenten werden darauf aufmerksam gemacht, daß in der Zeit vom 18.—26. April nächsthin in Rom eine **internationale Geflügelausstellung** abgehalten werden wird, veranstaltet von der italienischen Geflügelzuchtgesellschaft. Nähere Auskunft erteilt gerne die Kanzlei des schweizerischen Landwirtschaftsdepartements.

Bern, den 3. März 1903.

[3..].

Schweiz. Landwirtschaftsdepartement.

Vollziehungsverordnung zum Zollgesetz.

Angesichts der stetsfort zahlreich eingehenden Reklamationen in Zollsachen, welche auf mangelhafte Kenntnis der Zollvorschriften zurückzuführen sind, sehen wir uns veranlaßt, dem Publikum, welches mit dem Zolldienst in Berührung kommt, dringend zu empfehlen, sich mit den Vorschriften des Zollgesetzes vom 28. Juni 1893 und insbesondere der Vollziehungsverordnung zu demselben, vom 12. Februar 1895, einläßlich vertraut zu machen.

Letztere enthält alle Vorschriften, welche in bezug auf die schweizerische Zollbehandlung zu befolgen sind, und zerfällt in folgende Teile:

- I. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften.
 - II. " Verfahren bei der Zollabfertigung:
 - A. Zolldeklaration und Berechnung der Gebühren.
 - B. Zollabfertigung und Zollscheine.
 - C. Zollamtliche Kontrolle und Warenrevision.
 - III. " Die Abfertigung mit Geleitschein.
 - IV. " Eidgenössische Niederlagshäuser.
 - V. " Die Abfertigung mit Freipaß.
 - VI. " Ausnahmen von der Zollpflicht, Retourwaren.
 - VII. " Landwirtschaftlicher Grenzverkehr.
 - VIII. " Allgemeine Schlußbestimmungen.
- Anhang: Formulare.

Für jedermann, der mit dem Zolldienst zu verkehren hat und dem daran gelegen ist, Anstände wegen Nichtbeachtung der Zollvorschriften zu vermeiden, empfiehlt sich daher die Anschaffung gedachter Verordnung, welche zum Preise von 50 Cts. bei der Zollgebietsdirektionen in Basel, Schaffhausen, Chur, Lugano, Lausanne und Genf bezogen werden kann.

Bern, den 18. Januar 1899.

Schweiz. Oberzolldirektion.

Nationalität und Militärdienst der in Italien geborenen Söhne von Schweizern.

Laut Art. 8, Abs. 1, des italienischen Zivilgesetzbuches, wird das im Königreiche geborene Kind eines Landesfremden als italie-

nischer Staatsangehöriger angesehen, wenn der Vater im Zeitpunkt der Geburt desselben bereits zehn Jahre ununterbrochen in Italien domiziliert war. Ein Aufenthalt zu kaufmännischem Erwerbe gilt nicht als gesetzliches Domizil.

Der unter den bezeichneten Verhältnissen in Italien geborene Schweizer wird daher zum Militärdienst in die italienische Armee einberufen.

Dieser Dienstpflicht kann er sich nur dadurch entziehen, daß er, gemäß Art. 5, Abs. 2, des italienischen Zivilgesetzbuches, im Laufe seines 22. Lebensjahres, d. h. desjenigen Jahres, das auf die nach italienischer Gesetzgebung mit dem vollendeten 21. Jahre erreichte Volljährigkeit folgt, für die schweizerische Nationalität optiert. Wird er, wie es die italienischen Gesetze für Italiener vorschreiben, vor diesem Zeitpunkt zur Stellung einberufen, so hat er, nach Art. 4, Abs. 2, des schweizerisch-italienischen Niederlassungsvertrages vom 22. Juli 1868, das Recht, die Hinausschiebung seiner Stellungspflicht zu verlangen, bis er in das optionsfähige Alter gelangt.

Die Option hat in Italien vor dem Zivilstandsbeamten des Aufenthaltsortes, im Auslande vor den diplomatischen oder konsularischen Agenten des Königreiches zu erfolgen.

Nach Ablauf der Optionsfrist findet eine Wiedereinsetzung in die Optionsmöglichkeit unter keinen Umständen statt.

Jedem Schweizerbürger, der in Italien geboren worden ist, nachdem sein Vater schon zehn Jahre dort gewohnt hat, wird die Vornahme der Option dringend empfohlen. Sonst liegt die Gefahr vor, einen langwierigen und kostspieligen Prozeß führen zu müssen, denn die Entscheidung der Frage, ob der Aufenthalt des Vaters als ein gesetzliches Domizil im angegebenen Sinne aufzufassen ist oder nicht, steht den Gerichten und nicht den Administrativbehörden zu.

Rom, im Juni 1900.

Schweizerische Gesandtschaft.



Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1903
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	11
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.03.1903
Date	
Data	
Seite	1092-1097
Page	
Pagina	
Ref. No	10 020 481

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.